

AZ: 40.2 - Steinhagen

**Drucksache Nr.: 0436/2023/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Schule und Sport	13.03.2025	Ö	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	19.03.2025	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	25.03.2025	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	26.03.2025	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	01.04.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Bergmann/Stadtrat Hillgruber

**Verhandlungsgegenstand:**

**Fortführung der Schulsozialarbeit an Grundschulen**

**A n t r a g:**

1. Der Fortführung der bislang in freier Trägerschaft durchgeführten Schulsozialarbeit an Grundschulen mit dem im Rahmenkonzept festgelegten Umfang von 10 Stellen (mit einem Gesamtvolumen von 211,5 Wochenstunden) wird befristet für fünf Jahre ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2030 zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Vergabe der Ausführung der Leistung ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren zu organisieren.

**IRIS:**

Attraktive schulische Bildungsmöglichkeiten bieten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Aufwendungen für die Umsetzung des Antrages betragen ab dem Haushaltsjahr 2026 jährlich rund 487.150 € plus Steigerungsrate von 2% Personalkosten zur Finanzierung von zehn Teilzeitstellen für Schulsozialarbeit mit einem Gesamtumfang von 211,5 Wochenstunden nach TVöD SuE 12 [gemäß KGSt®-Materialien 09/2024: Kosten eines Arbeitsplatzes (2024/2025)] zuzüglich eines Sachkostenanteils in Höhe von 1.500 € pro Stelle.

Die jährlichen Aufwendungen werden ab dem Haushaltsjahr 2026 bei der Haushaltsplanung berücksichtigt. Die maximalen Gesamtaufwendungen (Kalkulatorischer Wert) für 5 Jahre und 10 Stellen an 10 Schulen betragen rund 2.610.148 €

Zur teilweisen Deckung dieser Aufwendungen stehen gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches vom (FAG) jährlich zweckgebundene Landesmittel für alle Maßnahmen der Schulsozialarbeit an Allgemeinbildenden Schulen insgesamt in Höhe von 508.762 € (Bescheid vom 12.02.2025) sowie nach jetzigen Erkenntnissen jährlich zusätzliche durch das Ministerium für Allgemeine und berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Schulsozialarbeit bereitgestellte Landesmittel in Höhe von voraussichtlich 130.027 € (Stand:2024) zur Verfügung.

## **Begründung:**

### **Ausgangslage**

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.09.2011 ein Rahmenkonzept zur Schulsozialarbeit in Neumünster und damit einen flächendeckenden Ausbau der Schulsozialarbeit an allen Neumünsteraner allgemeinbildenden Schulen beschlossen (siehe hierzu auch Drucksache 0826/2008/DS). Ein weiterer Ausbau der Schulsozialarbeit in Neumünster erfolgte mit den Drucksachen 1059/2008/DS und 0172/2008/DS.

Seit 2015 stellt das Land Schleswig-Holstein den Kreisen und kreisfreien Städten zur Weiterleitung an die Schulträger gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs (FAG) zweckgebunden für Maßnahmen der Schulsozialarbeit Haushaltsmittel zur Verfügung.

Für das Jahr 2024 standen den Kommunen und kreisfreien Städten insgesamt 13.596.000 € zur Verfügung. Die Stadt Neumünster erhielt im Haushaltsjahr 2024 552.406 €.

Die Höhe der Zuwendung für das Jahr 2024 sowie der Zuwendungen in den Folgejahren bemisst sich gem. § 33 Abs. 2 FAG nach dem Prozentteil, mit dem die Stadt Neumünster im jeweils vorgegangenen Jahr am Gesamtvolumen der Ausgleichleistungen des Bundes gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz beteiligt war. Auf Grundlage dieses Verteilungsschlüssels und unter der Berücksichtigung der um die Hortmittel bereinigten Summe werden die jeweiligen Zuweisungsbeträge für die Stadt berechnet.

Ferner stehen der Stadt Neumünster ab dem Jahr 2016 jährlich zusätzliche Landesmittel in Höhe von ca. 130.000 € zur Verfügung (diese Landesmittel werden dem Schulamt bereitgestellt und betragen im Haushaltsjahr 2024 130.027,00 €). Auf Basis einer zwischendurch erfolgten Abstimmung zwischen dem Schulrat und der Stadt Neumünster als öffentlichem Träger der Jugendhilfe werden diese Mittel zur Förderung der Schulsozialarbeit an Grundschulen eingesetzt.

Seit 2013 wurde die Schulsozialarbeit kontinuierlich auf- und ausgebaut. Grundlagen hierzu sind auch die Drucksachen: 0477/2011/DS, 0489/2018/DS.

Die Schulsozialarbeit ist als präventive niederschwellige Jugendhilfe ein unverzichtbarer Teil der Schulen und ein Qualitätsmerkmal.

### **Grundsätzliches zur Schulsozialarbeit**

Die rechtliche Grundlage der Schulsozialarbeit ist im §13a SGB VIII verankert.<sup>1</sup>

Das Land Schleswig-Holstein und die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände streben ein gemeinsames Verständnis von Schulsozialarbeit an und haben sich daher auf einen „Orientierungsrahmen zur Förderung der Schulsozialarbeit“ verständigt. Dieser bildet auch die Grundlage für die Vergabe der Landesmittel für die Schulsozialarbeit.

Nach § 6 Abs. 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes unterstützt die Schulsozialarbeit die Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages. Dies umfasst Angebote von Schulträgern, die insbesondere der Beratung und Unterstützung der Schüler:innen dienen und am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden können. Grundsätzlich wird Schulsozialarbeit verstanden als die engste Form der Kooperation von Schule und Jugendhilfe, bei der sozialpädagogische Fachkräfte regelmäßig und kontinuierlich im Lebensraum Schule tätig sind und mit Lehrkräften,

---

<sup>1</sup> **§ 13 a SGB VIII Schulsozialarbeit**

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

anderen an Schule Tätigen und Eltern zusammenarbeiten. Schulsozialarbeit wirkt im Lebensraum Schule präventiv, beratend, begleitend und intervenierend.

Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen wurde in der Stadt Neumünster seit Beginn des durch die Mittel des Bildungs- und Teilhabepaketes finanzierten Ausbau der Schulsozialarbeit an insgesamt 22 Schulen und Förderzentren eingeführt und ausgebaut. Weitere Informationen sind dem Rahmenkonzept zu entnehmen.

### Verteilung der Schulsozialarbeit an den Grundschulen nach dem Rahmenkonzept zur Schulsozialarbeit

Das Rahmenkonzept zur Schulsozialarbeit sieht vor, dass an allen 22 allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren Schulsozialarbeit vorgehalten wird. Die organisatorische Anbindung und die Gesamtkoordination der Schulsozialarbeit an den Schulen in Neumünster werden wie bisher über den Fachdienst Schule wahrgenommen. Hier bleibt sichergestellt, dass an allen Schulstandorten, an denen Schulsozialarbeit fortgeführt wird, vergleichbare Qualitätskriterien gelten.

Grundlage der Verteilung der Personalstunden auf die jeweiligen Schulen ist die Grundversorgung aller Schulen mit mindestens einer eigenen Stelle für Schulsozialarbeit mit einem Umfang von 19,5 Wochenstunden.

Neben dieser Grundversorgung sind Mehrstunden gemäß folgenden Kriterien möglich (siehe Rahmenkonzept Anlage 1 und 2):

1. Sozialräumlicher Bedarf (nur bei den Grundschulen möglich)
2. Schulgröße (bis 700 und ab 700 Schülerinnen und Schüler)
3. Schulstruktur (eine Bandbreite an Leistungs- und Anforderungsniveaus der Schülerinnen und Schüler, betrifft Gesamtschulen)
4. Grund- und Gemeinschaftsschule als kombinierte Systeme (Betrifft die Hans-Böckler-Schule und die Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld).

Im Bereich der Grundschulen wurden aufgrund des Kriteriums „Sozialräumlicher Bedarf“ Mehrstunden für drei Grundschulen berücksichtigt. Aus der Verteilung des Rahmenkonzeptes ergibt sich die auszuschreibende Verteilung der Stunden der Schulsozialarbeitenden:

Nr.	Schule	Personalstunden (Sockel)	Mehrstunden sozialräumlicher Bedarf	Personalstunden Gesamt
1	Grundschule Gadeland	19,5		19,5
2	Grundschule Wittorf	19,5		19,5
3	Timm-Kröger-Schule	19,5		19,5
4	Grundschule an der Schwale	19,5		19,5
5	Gartenstadtschule	19,5		19,5
6	Pestalozzischule	19,5		19,5
7	Rudolf-Tonner-Schule	19,5		19,5
8	Mühlenhofschule	19,5	+5,5	25
9	Johann-Hinrich-Fehrs-Schule	19,5	+5,5	25
10	Vicelinschule	19,5	+5,5	25
	<b>Gesamt</b>	<b>195 h</b>	<b>16,5 h</b>	<b>211,5 h</b>

### Fortführung der Schulsozialarbeit an den reinen Grundschulen

Für die Fortführung der Schulsozialarbeit an den zehn reinen Grundschulen der Stadt wurde mit den **Beschlüssen** der Ratsversammlung vom 14.07.2015 und vom 18.02.2020 zur Vergabe der **Ausführung** dieser Leistung ein Ausschreibungsverfahren organisiert, in dessen Verlauf die Perspektive Bildung gGmbH am 22.09.2015 und am 05.06.2020 damit beauftragt, für die **Zeiträume** vom 01.01.2016-31.12.2020 und vom 01.01.2021 - 31.12.2025 die Schulsozialarbeit an diesen 10 Grundschulen zu organisieren und sicherzustellen.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich die in freier **Trägerschaft** durchgeführte Schulsozialarbeit an reinen Grundschulen **bewährt** und etabliert. Deswegen **schlägt** die Verwaltung vor, die an diesen Grundschulen aktuell vorhandenen 10 Teilzeitstellen im Umfang des Konzeptes zur Schulsozialarbeit mit einem Gesamtvolumen von 211,5 Wochenstunden für **fünf** Jahre beginnend mit dem 01.01.2026 und befristet bis zum 31.12.2030, zu finanzieren und zu vergeben.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Die Aufwendungen für die Finanzierung der an den reinen Grundschulen in Neumünster vorhandenen Stellen in der Schulsozialarbeit werden im kommenden Haushaltsjahr 2026 487.150 €<sup>2</sup> betragen.

Mit einer Steigerungsrate von 2% (Inflationsausgleich) werden in den darauffolgenden Haushaltsjahren nachfolgend genannte Kosten für die 10 Teilzeitstellen Schulsozialarbeit an Grundschulen entstehen:

Im Haushaltsjahr 2027 entstehen Kosten in Höhe von: 496.893 €

Im Haushaltsjahr 2028 entstehen Kosten in Höhe von: 506.831 €

Im Haushaltsjahr 2029 entstehen Kosten in Höhe von: 516.967 €

Im Haushaltsjahr 2030 entstehen Kosten in Höhe von: 527.307 €

Für die Verwaltung, Sicherstellung und Betreuung der **Arbeitsplätze** beim freien Träger werden jeweils pro Haushaltsjahr 5% der Personalkosten bereitgestellt. Diese Kosten sind in der Kalkulation mitberücksichtigt.

Pro Haushaltsjahr entstehen **zusätzlich** für alle 10 Stellen Sachkosten in Höhe von 15.000 €.

Die Gesamtkosten der Schulsozialarbeit betragen für 5 Haushaltsjahre an 10 Grundschulen 2.610.148 €.

Zur teilweisen Deckung stehen dafür Landesmittel in Höhe von jährlich zweckgebundenen Landesmitteln für alle Maßnahmen der Schulsozialarbeit an Allgemeinbildenden Schulen insgesamt in Höhe von 508.762 € (Bescheid vom 12.02.2025) sowie nach jetzigen Erkenntnissen jährlich zusätzliche durch das Ministerium für Allgemeine und berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Schulsozialarbeit bereitgestellte Landesmittel in Höhe von voraussichtlich 130.027 € (Stand:2024) zur Verfügung.

Im Auftrag

Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber  
Stadtrat

---

<sup>2</sup> Sofern man sich bei der Berechnung der Personalkosten an den Durchschnittswerten gemäß KGSt für Diplom-Sozialpädagogen (m/w/d) bzw. Pädagogen (BA) mit einer Vergütung nach TvöD (SuE) Entgeltgruppe 12 (KGSt®- Materialien Nr.9/2024 Kosten eines Arbeitsplatzes 2024/2025) orientiert, betragen die jährlichen Kosten einer Vollzeitstelle 85.600 € (jährliche Kosten pro Personalstunde: 1.790 €). Hinsichtlich der Kalkulation der Sachkosten wurde pro Schulsozialarbeit an Grundschulen, welche in freier Trägerschaft fortgeführt werden soll, pro Personalstelle ein Sachkostenanteil in Höhe von 1.500,00 € zugrunde gelegt.

**Anlagen:**

- Anlage 1 Rahmenkonzept zur Schulsozialarbeit in Neumünster
- Anlage 2 Tabelle Personalausstattung zum Rahmenkonzept
- Anlage 3 Kalkulation der voraussichtlichen Kosten